Jörg Reinholz Hafenstr. 67 34125 Kassel

**2** 0561 317 22 77

**1** 0561 217 22 76

Kassel, am 16.11.2018

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Justizministerin Eva Kühne-Hörmann

#### Frau Ministerin!

Ich fordere von Ihnen oder ggf. Ihrer Nachfolge zu überprüfen, <u>ob der Präsident des LG Kassel</u>, derzeit Herr Albrecht Simon, im Hinblick auf den Skandal, dass er mich nach der inzwischen faktisch (aber (noch) nicht: juristisch) fest stehenden Rechtsbeugung durch vier Richter des LG Kassel wegen meines a) berechtigten und b) durch § 193 StGB sowie Art. 5 GG und mein Appellationsrecht geschützten kritischen und sachbezogenen Äußerungen im erfolgreichen Ablehnungsantrag gegen vier (4) Richter des LG Kassel, anzeigte, <u>im Amt bleiben kann</u>.

Grund: Er hat mich gegen mich Strafantrag gestellt und, obwohl meine Äußerung, dass drei der RichterInnen Quandel, Eimelt-Niemann, Lange entweder Rechtsbeugung begangen haben oder nicht in der Lage sind, als Richter tätig zu sein sich zwischenzeitlich als wahr und richtig erwiesen haben (was sogar für Rechtslaien nicht schwer war), diesen spätestens nach der durch mich erfolgten Konfrontation mit den nicht mehr vermeidbaren Beschlüssen nicht zurück genommen.

Es handelt sich also um eine Straftat nach § 164 StGB, die Herrn Simon vorzuwerfen ist. Er hat versucht, mich wissentlich rechtswidrig a) an meiner Rechtswahrnehmung und b) an meiner durch das Grundgesetz geschützten Kritik daran zu hindern, dass vorliegend Richter willkürlich am Gesetz und an den Tatsachen vorbei urteilten, was am LG Kassel nach meinem eigenen und konstanten Erleben als Standard gelten muss. Aus meiner Sicht schadet Herr Simon dem Rechtsstaat und ist dem Amt nicht würdig, denn er tat das Gegenteil von dem was in einem Rechtsstaat von einem Gerichtspräsident erwartet wird.

#### Anlagen:

- 1. Beschluss über Ablehnung der RichterInnen Quandel, Eimelt-Niemann, Lange
- 2. Beschluss über Ablehnung des Richters Neumeier
- 3. weiterführender Beschluss des OLG Frankfurt
- 4. Schreiben an LG-Präsident
- 5. Veröffentlichter Artikel

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz

Kassel, am 16. November 2018

Jörg Reinholz Hafenstr. 67 34125 Kassel \$\infty\$ 0561 317 22 77

**1** 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 16.11.2018

Landgericht Kassel Herrn Albrecht Simon - persönlich -

#### Veröffentlichter Artikel mit Forderung nach Ihrem Rücktritt

Herr Albrecht Simon!

Sie sind Jurist und sie hatten genug Anlass und Zeit sich mit § 193 StGB und mit den Hintergründen des von ihnen zu meinem Nachteil gestellten Strafantrages zu befassen.

Sie haben diesen Strafantrag dennoch nicht zurückgenommen, jedenfalls habe ich von einer solchen Rücknahme keine Kenntnis erlangt.

Demnach muss ich davon ausgehen, <u>dass Sie selbst das Recht und die Gerichte missbrauchen</u> um mich – wissentlich zu Unrecht – nach den groben Fehlleistungen ihrer Richter, die ich nicht zu Unrecht als Rechtsbeugung bezeichne, für die Kritik an dem Umstand zu bestrafen, dass ihre Richter eben <u>ganz bewusst an Tatsachen und dem Gesetz vorbei urteilen</u>, sich nachfolgend <u>gegenseitig schützen</u> und – als Juristen und Richter – dabei in einer <u>Grobheit</u> handeln, die es niemanden, der die Sachverhalte vernünftig und unabhängig zu beurteilen vermag, mehr ermöglicht davon auszugehen, dass es an einem rechtswidrigen Vorsatz fehlt.

Auch <u>ihr Strafantrag geht sehr deutlich an den Tatsachen und dem Gesetz vorbei</u>. Nachdem Sie genügend Zeit und durch mein Insistieren auch Anlass hatten, sich mit der Angelegenheit zu befassen muss ich davon ausgehen, <u>dass Sie an der durch den Strafantrag erhobenen falschen Beschuldigung wissentlich und vorsätzlich festhalten</u>.

Sie sollten deshalb Ihren Posten als Gerichtspräsident räumen. Denn auch wenn ich nicht "weiblich, blond, minderjährig und mit riesigen Titten ausgestattet bin" und also Teile der Presse erst mal nicht so sehr interessiert sind, so bin doch überzeugt davon, dass der vorliegende Skandal früher oder später von der Presse und also der Öffentlichkeit aufgenommen werden wird.

Kopie: hess. Minister der Justiz, Presseverteiler

Anlage: Artikel (https://joerg-reinholz.blogspot.com/2018/11/kann-albrecht-simon-nach.html)

Jörg Reinholz

Kassel, am 16. November 2018

Mehr

# X Jörg Reinholz, Schlosser

Rechts- und andere Streite mit der Nutzlosbranche

Euroweb Urteile

Anfechten oder Kündigen?

Euroweb / Webstyle - Muste

15.11.2018

## Kann Albrecht Simon nach Falschbeschuldigung wirklich Gerichtspräsident des LG Kassel bleiben?

Durch offensichtlich grob unverhältnismäßige und völlig unplausible Entscheidungen und Eskapaden im persönlichen Verhalten einzelner Richter wird die gesamte Richterschaft und oft auch der Rechtsstaat in Misskredit gebracht.

(Prof. Dr. Gerd Seidel, Humboldt-Universität zu Berlin in *"Die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit"*, AnwBl 2002, 325-330).

Das gilt noch mehr für den Gerichtspräsidenten des LG Kassel, Albrecht Simon, der derzeit (noch) Präsident des LG Kassel und durch sein persönliches Handeln das Amt und das Ansehen des Rechtsstaates in der schwersten denkbaren Weise beschädigt hat.

#### Die Vorgeschichte

Im Verfahren 8 O 1205/15 des LG Kassel habe ich zunächst dem Richter Neumeier mehrfach Rechtsbrüche und Arbeitsverweigerung vorgeworfen. Unter anderen erließ er zugunsten eines erweislichen Lügners zunächst eine einstweilige Verfügung. Er unterließ hierbei - zumindest vom Ergebnis her - die auch im EV-Verfahren allfällige summarische Prüfung des Vorgetragenen, denn sonst wäre ihm aufgefallen, dass der Antrag weitgehend unbegründet war. Doch damit nicht genug: Am 23.12.2015 und am 15.01.2016 erließ er zwei weitere, ganz gewiss nicht dringliche Beschlüsse zu meinem Nachteil.

Dieses obwohl ich am 21.12.2015 den Ablehnungsantrag unter Rüge der

Voreingenommenheit gestellt hatte. Hierbei handelte der Richter Neumeier also klar gesetzwidrig. Er handelte bewusst rechtswidrig, denn ihm kann der Ablehnungsantrag vom 21.12.2015 nicht entgangen sein, weil sich sein Beschluss auf die mit diesem zusammenhängende Beschwerde, also das gleiche Schriftstück bezog:

| 21.12.2015                         | Ihr Zeichen: 8 O 1209/15 | Seite 1 von               |
|------------------------------------|--------------------------|---------------------------|
|                                    |                          | Jörg Reinholz             |
|                                    |                          | Hafenstr. 67              |
|                                    |                          | 34125 Kassel              |
|                                    |                          | <b>2</b> 0561 317 22 77   |
|                                    |                          | <b>5</b> 0561 317 22 76   |
| Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 | 5 Kassel                 | joerg.reinholz@fastix.org |
|                                    |                          | Kassel, am 21.12.2015     |
| Landgericht Kassel                 |                          |                           |

#### In Sachen 8 O 1209/15 WebseitenArea GmbH ./. Reinholz

lege ich sofortige Beschwerde gegen den Ordnungsmittelbeschluss vom 08.12.2015, hier <u>zugestellt am Samstag, dem 12.12.2015</u>. ein.

Zugleich rüge ich erneut die <u>Voreingenommenheit des Richters Neumeier</u> und die (am LG Kassel notorische) <u>Verweigerung rechtlichen Gehörs</u>. Ich rüge auch die Evidenzverweigerung.

Mit dem LG Kassel habe ich jahrelange Erfahrung und weiß daher, dass ich mit diesem über Sachverhalte und rechtliche Regelungen streiten muss, deren Unkenntnis oder falsche Anwendung man von Juristen, besonders Richtern, nicht erwarten würde: Bevor mir also das Landgericht Kassel zu Gunsten der eigentlichen Rechtsbrecher und Lügner (Webseitenarea + Pohlan) mit dem Unsinn kommt, die Frist wäre abgelaufen lege ich dem Gericht gegenüber dar, dass die gewährte "Notfrist" von zwei Wochen mit dem Tag der Zustellung zu laufen beginnt, und wegen der "Wochenendregelung" (der 26.12. ist nicht nur Sonntag sonder auch Feiertag) erst am 27.12.12.2015 ausläuft.

In diesem Schriftstück ist der Ablehnungsantrag unterstrichen.

Am 16.01.2016 habe ich den Richter Neumeier dann nochmals abgelehnt:

16.01.2016

Ihr Zeichen: 8 O 1209/15

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel

10.01.2016

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel
10.01.2016

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel
10.01.2016

Ender the series of the se

#### Zu Protokoll der Geschäftsstelle! In Sachen 8 O 1209/15 Webseiten Area GmbH ./, Reinholz

- lehne ich den Richter Neumeier wegen der Besorgnis der Voreingenommenheit zum Nachteil meiner Person, hilfsweise wegen der Unfähigkeit zu korrekten Entscheidungen ab. Ich begründe dieses mit einem weiteren Umstand, nämlich grob rechtswidrigen Handeln zu meinem Nachteil.
- stelle ich erneut den Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Widerspruchsverfahren.

I.

Das Oberlandesgericht hat in der Beschwerdesache 14 W 2/15, im Beschluss vom 11. Januar 2015 fest gestellt, dass der Nichtabhilfebeschluss über des vorsitzenden Richters der Kammer als Einzelrichter über meinen Widerspruch gegen das Ordnungsmittel vom 08.12.2015 <u>zu Unrecht</u> erging, weil das Verfahren über das Ablehnungsgesuch des selben Richters im Gange war.

## Offensichtliche unwahre Behauptungen von gleich drei Richtern im Ablehnungsverfahren

Nunmehr waren die RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange mit dem Vorgang befasst. Diese behaupteten am 06.09.2017(sic!), dass "objektive Gründe, die geeignet sind, ein Misstrauen an der Unparteilichkeit des Richters Neumeier zu rechtfertigen, nicht bestehen. "Und weil eben dieser Fall gegeben ist, wenn ein Richter während des Laufens eines Ablehnungsverfahrens nicht unaufschiebbare Entscheidungen trifft (§ 47 ZPO) behaupteten diese, der Richter Neumeier habe das Ablehnungsgesuch vom 16.01.2016 überlesen, weil es drucktechnisch, z.B. durch Unterstreichung nicht hervorgehoben gewesen sei.

Daran waren zwei Sachen falsch. Zum einen ging es um das relevante Ablehnungsgesuch vom 21.12.2015 - und in diesem war das Ablehnungsgesuch unterstrichen. Aber selbst im Gesuch vom 16.01.2016 war es der erste Antragspunkt. Den zu übersehen ist ein "Kunststück", welches man schon einem Richter nicht abzunehmen vermag. Es waren aber drei RichterInnen. Das wirft eine Frage auf: Wenn als Richter *"nur die Besten"* des Berufsstandes in Frage kommen sollen (Werbung der Justiz für selbst) - wie dumm müssten denn dann die übrigen Juristen sein?

#### **Geharnischter Protest**

Nach diesem, höchst merk- und denkwürdigem Beschluss ging ich nunmehr mit einem Ablehnungsgesuch gegen die RichterInnen Quandel, Eymelt-Niemann und Lange vor. In diesem schrieb ich:

Ich beanstande also, dass die Richter Quandel, Eimelt-Niemand und die Richterin Lange vorsätzlich unwahr behaupten, dass das Ablehnungsgesuch – tatsächlich vom 21.12.2016 – "weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht" hervorgehoben sei. Gleich drei Richter können die Hervorhebung durch die Unterstreichung nicht übersehen haben, es sei denn das LG Kassel wäre ein Blindenheim.

Auch ist die markante Position des Antrages bereits im 2. Absatz des Schreibens ganz objektiv betrachtet eine Hervorhebung in "sonstiger Hinsicht" deren Existenz die Richter Quandel, Eimelt-Niemand, und die Richterin Lange in klar rechtsbeugerischer Weise weglügen wollten – dabei aber erwischt wurden.

#### und, weiter:

Die Rüge der Voreingenommenheit gegenüber dem Quandel, Eimelt-Niemand, und die Richterin Lange stützt sich auf eben dieses, nur durch Vorsatz mögliche "Übersehen" der tatsächlich durch Unterstreichung gegebenen drucktechnischen Hervorhebung meines Ablehnungsgesuches. Ferner darauf, dass in der "Begründung" behauptet wird, dass Ablehnungsgesuch stamme vom 16.01.2016 um mir das Heraussuchen des Dokuments und damit die Entdeckung des vorsätzlich unwahren Vortrages wie in I.c dargestellt, zu erschweren.

Richter, die wie hier erweislich gegeben, vorsätzlich die Tatsachen falsch darstellen, sind als voreingenommen zu betrachten, weil derartig grobe Lügen belegen, dass diese Richter keinerlei Interesse an der Wahrheitsfindung haben, was wiederum belegt, dass erst das Urteil fest stand und danach die "erkannten" Tatsachen an dieses Urteil angepasst wurde.

#### Unter

III. Allgemeine Situation nicht nur aber insbesondere im Bezirk des LG Kassel

#### schrieb ich weiter:

Es ist mir völlig unmöglich hier an die gerne mal behaupteten "Irrtümer" oder wie hier ein "Überlesen" zu glauben, denn derlei müsste dann ja auch mal zu meinen Gunsten vorkommen.

Doch daran fehlt es trotz der inzwischen extremen Zahl dieser "Irrtümer" vollständig. Zudem haben Richter des LG Kassel offensichtlich nicht einmal dann den Antrieb, sorgfältig und genau zu arbeiten oder sich der Tatsachen anzunehmen und das Gehirn zu benutzen, wenn diese eine Person der Freiheit berauben.

Entweder sind die Richter der 6., 7., 8. und 9. Zivilkammern des LG Kassel zu dumm für den Job als Richter oder aber diese lügen und beugen notorisch das Recht.

## Kann Albrecht Simon nach Falschbeschuldigung Gerichtspräsident des LG Kassel bleiben?

Dieses wurde Albrecht Simon, Präsident des LG Kassel vorgelegt. Der entschied sich dazu, gegen mich Strafanzeige zu stellen, weil ich die Richter "verleumden" würde. Dabei war dem Gerichtspräsident des LG Kassel sonnenklar, dass es sich um einen Antrag auf Ablehnung der Richter handelte und dass meine Aussagen Wertungen vor dem Hintergrund eines wahren, nicht von der Hand zu weisenden Tatsachenkerns sind. Hinzu kommt: Im Prozess sind auch harte Aussagen erlaubt. § 193 StGB besagt ganz eindeutig:

#### Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Als Jurist kennt Albrecht Simon auch diesen Paragraph. (Falls nicht, hat er im Amt eines Gerichtspräsidenten nichts verloren!) Doch um seine bewusst an den Tatsachen vorbei urteilenden Richter zu schützen und in der von vorn herein aussichtslosen Absicht, mich für meinen offensichtlich berechtigten Protest zu bestrafen, wagte er den - bei Annahme auch nur eines Restes von Anstand sowie Rechtsstaats- und also Gesetzestreue der nachfolgenden Gerichtsinstanzen - von

vor herein untauglichen Versuch, mich anzuzeigen. Seine Begründung? Ich hätte die Richter verleumden wollen.

#### Ko-(r)rup-tion

"Korruption" ist das Wort für "gemeinsam brechen" und meint dem "gemeinsamen Rechtsbruch". Die Staatsanwaltschaft Kassel wird sich von mir vorhalten lassen müssen, dass diese entweder gar nicht ermittelt oder aber die Akten nicht gelesen hat. Jedenfalls ist dem bearbeitenden Staatsanwalt nichts Klügeres eingefallen als, um dem Präsidenten des LG Kassel zu gefallen, gegen mich Anklage zu erheben. Auch das AG Kassel hat sich nicht mit Ruhm bekleckert. Eine, von Albrecht Simon ausgehende Korruption liegt also vor.

Aber darum geht es nicht mehr denn ich schließe aus, dass ich verurteilt werde. Mir geht es schlicht darum, ob Albrecht Simon nach der vorliegenden Falschbeschuldigung durch seinen sachlich unberechtigten Strafantrag überhaupt noch Gerichtspräsident des LG Kassel bleiben kann. Er hatte inzwischen mehrfach Anlass dazu, sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen, also die Akte zu lesen und letztendlich zu erkennen, wie falsch sein Strafantrag (Anzeige) ist. Er hat aber offenbar nichts unternommen, insbesondere den Strafantrag nicht zurückgenommen.

Und jetzt ist es an mir zu hinterfragen, ob der Präsident das LG Kassel, Albrecht Simon, durch die Stellung des Strafantrages - und speziell durch das wider möglichen (von einen Jurist und "Organ der Rechtspflege" zu erwartenden) besseren Wissens erfolgende Festhalten daran - das Ansehen des Rechtsstaates nicht soweit beschädigt hat, dass man davon sprechen kann, dass er offensichtlich darum bemüht ist, "Verhältnisse wie in der DDR" zu schaffen.

#### Art. 5 GG und § 193 StGB besagt ganz eindeutig: Ich durfte was ich tat!

§ 164 StGB besagt: Der Albrecht Albrecht Simon durfte nicht was er tat. Der derzeitige Gerichtspräsident des LG Kasselhat jetzt seinen Allerwertesten aus dem Chefsessel zu heben und Platz zu machen für einen neuen Gerichtspräsidenten, dem die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit mehr am Herzen liegt als ein von ihm gesehenes Recht der ihm untergebenen Richter auf eine <u>"völlig frei fliegende Willkür"</u>, die erweislich an Tatsachen und dem Gesetz keinerlei Anstoß mehr nimmt!

Labels: Albrecht Simon ), Bürgerrechte, Falschbeschuldigung, LG Kassel, Rechtsbeugung, Richter Neumeier, Richter Quandel, Richterin Eymelt-Niemann, Richterin Lange

## Landgericht Kassel 8. Zivilkammer

Aktenzeichen: 8 O 1209/15



## **Beschluss**

#### In dem Rechtsstreit

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover

- Antragstellerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

gegen

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

- Antragsgegner und Schuldner-

hier:

Ablehnungsverfahren betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier, Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schönhofen, den Richter am Landgericht Dr. Springmann und den Richter Sauer am 20.07.2018 beschlossen:

- I. Die Ablehnungsgesuche betreffend
  - · Richter am Landgericht Quandel,
  - Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und
  - Richterin Lange

werden für begründet erklärt.

II. Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners – diverse Schriftsätze vom 14. und 15.09.2017 (Bl. 1 ff. und Bl. 11 ff. Bd. IV d. A.) - gegen den Beschluss der Kammer vom 06.09.2017 (Bl. 252 ff. Bd. III d. A.) wird nicht abgeholfen; sie wird dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main - Zivilsenate Kassel - vorgelegt.

#### Gründe

ı

Die Antragstellerin hat eine durch den Vorsitzenden der Kammer, Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier, am 03.07.2015 erlassene einstweilige Verfügung erwirkt, durch die dem Antragsgegner näher bezeichnete Behauptungen verboten wurden. Der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner hat die mit der einstweiligen Verfügung geltend gemachten Ansprüche teilweise – unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt – und erstrebt im Übrigen mit dem Widerspruch die Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Hierfür hat er um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht.

Nach vorangegangenem durch Beschluss vom 05.10.2015 beschiedenen Bestrafungsantrag setzte Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier auf erneuten

Bestrafungsantrag der Antragstellerin gegen den Antragsgegner mit Beschluss vom 08.12.2015 ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft fest.

Gegen den Beschluss vom 08.12.2015 wandte sich der Antragsgegner mit am 22.12.2015 eingegangenem Schriftsatz vom 21.12.2015.

In den ersten beiden Absätzen des Schriftsatzes heißt es wie folgt:

lege ich sofortige Beschwerde gegen den Ordnungsmittelbeschluss vom 08.12.2015, hier zugestellt am Samstag, dem 12.12.2015. ein.

Zugleich rüge ich erneut die <u>Voreingenommenheit des Richters Neumeier</u> und die (am LG Kassel notorische) <u>Verweigerung rechtlichen Gehörs</u>. Ich rüge auch die Evidenzverweigerung.

Mit Beschluss vom 23.12.2015 entschied Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier:

"Der Beschwerde des Antragsgegners gegen den Ordnungsgeldbeschluss vom 08.12.2015 wird aus dessen Gründen nicht abgeholfen. Die Beschwerde wird dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt."

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main verwarf mit Beschluss vom 11.01.2016 - 14 W 2/16 - die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 08.12.2015 als unzulässig. In den Gründen des Beschlusses vom 11.01.2016 heißt es u. a.:

"Der Umstand, dass der zuständige Einzelrichter des Landgerichts trotz des Ablehnungsgesuchs des Schuldners über die Nichtabhilfe entschieden hat, hindert den Senat nicht an der Entscheidung. Eine ordnungsgemäße Durchführung des Abhilfeverfahrens ist nicht Voraussetzung für die Beschwerdeentscheidung (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 31,. Aufl., § 572 Rn. 4)."

Auf vorangegangenen Antrag der Antragstellerin vom 05.01.2016 setzte Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier mit Beschluss vom 15.01.2016 den Streitwert "für das erste Ordnungsmittelverfahren" auf 60.000,- € fest.

Mit am 16.01.2016 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag erklärte der Antragsgegner, dem zu diesem Zeitpunkt der Streitwertbeschluss vom 15.01.2016 noch nicht bekannt gegeben worden war, er lehne Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier wegen Besorgnis der Voreingenommenheit zum Nachteil seiner Person ab. Sein Gesuch begründete er u. a. damit, dass der abgelehnte

Richter, obwohl das Verfahren über das Ablehnungsgesuch (vom 21.12.2015) im Gange war, durch den Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 tätig geworden war.

Mit am 21.01.2016 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag erklärte der Antragsgegner, dass er Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier auch deshalb ablehne, weil er nicht nur mit dem Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 sondern auch mit dem Streitwertbeschluss vom 15.01.2016 zu einem Zeitpunkt tätig geworden war, zu dem er nicht tätig werden durfte. Er ist der Auffassung, dass es sich bei beiden Verstößen um grobe Verstöße gegen die Rechtsordnung handele. Es gehöre zu den Grundregeln der richterlichen Tätigkeit, dass der abgelehnte Richter während der Fortdauer des Ablehnungsverfahrens nur Unaufschiebbares entscheiden dürfe. Die dem Beschluss vom 15.01.2016 vorangegangenen reklamierenden und warnenden Äußerungen des Oberlandesgerichts seien zu bedenken.

In einer undatierten dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzender Richters am Landgericht Neumeier (Bl. 150 Bd. III d. A.) heißt es:

"Ich habe das Schreiben des Antragsgegners vom 21.12.2015 (Bd. III Bl. 75 ff. d. A.) nur als Beschwerdebegründung und nicht zugleich als Befangenheitsantrag verstanden. Mir war deshalb beim Nichtabhilfebeschluss vom 23.12.2015 und bei der Streitwertfestsetzung vom 15.01.2016 nicht bewusst, dass ein Befangenheitsantrag gegen mich gestellt war. Nach meiner Erinnerung lag mir auch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 11.01.2016 (14 W 2/16), mit der die Beschwerde zurückgewiesen worden ist, bei der Streitwertfestsetzung noch nicht vor. Ich habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht gehabt, trotz eines bestehenden Befangenheitsantrages eine Entscheidung zu treffen. Der (weitere) Befangenheitsantrag des Antragsgegners vom 16.01.2016 ist erst nach den beiden in Rede stehenden Entscheidungen bei Gericht eingegangen."

Im weiteren Verlauf lehnte der Antragsgegner mit weiteren Schriftsätzen vom 06.02.2016 und 17.04.2017, ohne dass bis dahin über seine vorangegangen Befangenheitsgesuche entschieden worden war, Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier wegen Besorgnis der Befangenheit erneut ab.

In einer weiteren dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzender Richters am Landgericht Neumeier vom 22.05.2017 heißt es:

"Ich habe weder im vorliegenden noch in früheren Verfahren in der Absicht gehandelt, den Antragsteller zu benachteiligen. Ich habe seit dem 15.01.2016 keine Entscheidung mehr im vorliegenden Verfahren getroffen. Im Übrigen nehme ich Bezug auf meine dienstliche Stellungnahme vom 19.01.2016."

Mit Beschluss vom 06.09.2017, dem Antragsgegner zugestellt am 14.09.2017, erklärte die 8. Zivilkammer durch Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange die Ablehnungsgesuche betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet und führte zur Begründung u. a. aus:

"Objektive Gründe, die geeignet sind, Misstrauen an der Unparteilichkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier zu rechtfertigen, hat indessen weder der Antragsgegner vorgebracht noch ergeben sich solche aus sonstigen Umständen.

Ein willkürliches, geschweige den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllendes Verhalten des abgelehnten Richters ist nach Aktenlage nicht ansatzweise ersichtlich. Soweit in dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich noch der Streitwert festzusetzen war, hat der abgelehnte Richter ersichtlich das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2016 überlesen, was aufgrund des Umstands, dass das weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht Ablehnungsgesuch hervorgehoben war, nachvollziehbar ist. Der Antragsgegner hat in sämtlichen Ablehnungsgesuchen auch keine objektiven Gründe vorgebracht, welche die Annahme der Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters begründen könnten. Die Ablehnungsgesuche erschöpfen sich vielmehr in allgemeinen kritischen, in der Wortwahl stark abwertenden Ausführungen hinsichtlich des Verhaltens des abgelehnten Richters, die indessen nach Aktenlage nicht ansatzweise durch die Verfahrensführung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier untermauert werden.

Sämtliche Ablehnungsgesuche waren mithin für unbegründet zu erklären."

Gegen den Beschluss vom 06.09.2017 wendet sich der weiterhin nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner mit diversen Schriftsätzen vom 14.09. und 15.09.2017. Gleichzeitig lehnt er Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Er

bemängelt insoweit die Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 und macht insbesondere geltend, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier zuletzt insbesondere deshalb abgelehnt wurde, weil er trotz des im Schriftsatz vom 21.12.2015 enthaltenen Ablehnungsgesuchs noch zweimal, nämlich durch die Beschlüsse vom 23.12.2015 und vom 05.01.2016 tätig geworden sei. Das Ablehnungsgesuch im Schriftsatz vom 21.12.2015 sei – durch Unterstreichungen – sehr wohl drucktechnisch hervorgehoben. Auch sei die markante Position des Antrags bereits im 2. Absatz des Schreibens nicht zu übersehen.

Richter am Landgericht Quandel hat unter dem 06.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

"Ich bin nicht befangen"

Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann hat unter dem 09.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

"Ich habe an der Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt und bin nicht befangen."

Richterin Lange hat am 17.10.2017 eine dienstliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

"Ich habe am Beschluss vom 06.09.2017 nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt. Ich bin nicht befangen."

Der Antragsgegner hat auf die vorgenannten dienstlichen Stellungnahmen erwidert, es müsse einen Grund dafür geben, dass Richter des Landgerichts derart notorisch zu seinem Nachteil urteilten und dabei derart merkwürdige, offensichtlich unzutreffende Argumente zusammenschrieben wie mit dem Beschluss vom 06.09.2017 geschehen. Ein solcher werde aber in den äußerst knappen dienstlichen Äußerungen gerade nicht benannt. Auch erklärten die Richter trotz seiner umfassenden Darlegung, warum der Beschluss so offensichtlich falsch sei, gerade nicht, dass diese einem einfachen Irrtum, z.B. infolge mangelnder Aktenkenntnis erlegen seien.

Die nach § 42 Abs. 1 ZPO statthaften und auch im Übrigen zulässigen Ablehnungsgesuche des Antragsgegners betreffend Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange, für deren Anbringung auch im Anwaltsprozess kein Anwaltszwang besteht (§ 78 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 ZPO) sind begründet.

Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Besorgnis der Befangenheit ist dabei nach § 42 Abs. 2 ZPO aber nur dann gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei aller Umstände Anlass ist. vernünftiger Würdigung gegeben Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (st. Rspr, vgl. nur BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Dezember 2012 – 2 BvR 1750/12 –, juris m. w. N. und BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 – III ZR 140/15 –, juris m. w. N.).

Gemessen an diesem Maßstab sind die vom Antragsgegner geltend gemachten Ablehnungsgründe betreffend Richter am Landgericht Quandel, Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und Richterin Lange geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. Die für die begründete Ablehnung erforderliche Besorgnis der Befangenheit (§ 42 Abs. 1 ZPO) liegt vor.

Im Ergebnis zu Recht rügt der Antragsgegner, dass die abgelehnten Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange sich in der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 auf eine nahezu vollständig aus pauschalen textbausteinartigen Formulierungen bestehende Begründung zurückgezogen haben, die sich mit dem eigentlichen und objektiv zutreffenden Vorwurf gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht ausreichend auseinandersetzt und im Übrigen auf nicht zutreffenden Tatsachenfeststellungen fußt.

Angesichts des umfangreichen Vorbringens des Antragsgegners durften sich die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitwirkenden Richter, um den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zu verletzen, nicht auf die Floskeln zurückziehen, dass "objektive Gründe nicht vorgebracht seien" bzw. dass ein (zu beanstandendes) "Verhalten nach Aktenlage nicht ersichtlich sei". Genau Vorstehendes ist aber geschehen. Konkreten Einzelfallbezug in der oben wiedergegebenen Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 hat nur der Satz: "Soweit in dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung lediglich noch der Streitwert festzusetzen war, hat der abgelehnte Richter ersichtlich das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16. Januar 2016 überlesen, was aufgrund des Umstands, dass das Ablehnungsgesuch weder drucktechnisch noch in sonstiger Hinsicht hervorgehoben war, nachvollziehbar ist.".

Die Ausführungen, dass lediglich noch der Streitwert festzusetzen gewesen sei, ist unzutreffend und allein durch die Wahl des Wortes "lediglich" verharmlosend. Objektiv betrachtet bedeutet diese Formulierung, dass Verfahren im Übrigen erledigt sei. Dem ist im Hinblick auf den noch nicht beschiedenen Widerspruch mit Nichten so. Es bleibt in der Begründung der Entscheidung nämlich unberücksichtigt, dass - was bis dahin unterblieben war – noch eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch des Antragsgegners, den Widerspruch und die Kosten des Erkenntnisverfahrens anstand. Zudem stand zu besorgen, dass die Antragstellerin weitere Bestrafungsanträge ausbringen konnte, die durch die Kammer hätten beschieden werden müssen.

Soweit in der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017 darauf abgestellt wird, der abgelehnte Richter - Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - habe das Ablehnungsgesuch im Schreiben des Antragsgegners vom 16.01.2016 "überlesen", wäre diese Feststellung dann, wenn sich die an dem Beschluss mitwirkenden Richter, wie geboten, im ausreichenden Maße mit dem Akteninhalt vertraut gemacht hätten, nur dann verständlich, wenn sie sich in Bezug auf die Datumsangabe lediglich verschrieben und das Ablehnungsgesuch vom 21.12.2015 gemeint gewesen wäre. Denn die Nichtbeachtung gerade jenes Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 und der darauf beruhende wiederholte Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 Abs.1 ZPO am 23.12.2015 und am 16.01.2016 ist der Hauptvorwurf des Antragsgegners gegenüber Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier. Letzterer hat in seinen dienstlichen Äußerungen im Übrigen zutreffend erklärt, nach dem 15.01.2016 in der Sache nicht mehr tätig geworden zu sein.

Sollte es sich indes bei der Datumsangabe, wie vorstehend erörtert, lediglich um einen Schreibfehler gehandelt haben, ist den an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitwirkenden Richtern zu Recht vorzuhalten, den entscheidungserhebliche Schriftsatz des Antragsgegners vom 21.12.2015 nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen zu haben. Denn davon, dass die dortige im 2. Absatz als Ablehnungsgesuch ausgelegte "Rüge der Voreingenommenheit" betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier nicht drucktechnisch hervorgehoben sei, kann angesichts der Unterstreichung nicht ansatzweise die Rede sein.

Es ist schließlich - ausreichende Befassung mit dem Ablehnungsverfahren unterstellt - mit objektiven Maßstäben auch nicht erklärlich, wieso in der Begründung des Beschlusses vom 06.09.2017 überhaupt erörtert wird, Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier könne ein Ablehnungsgesuch "überlesen" haben. Letzteres hat nicht einmal der abgelehnte Richter selbst vorgebracht. Er hat im Gegenteil geltend gemacht, den betreffenden Absatz gelesen, ihn aber nicht als Ablehnungsgesuch aufgefasst zu haben.

Die Summe der aufgezeigten Unzulänglichkeiten bei der Begründung der Entscheidung vom 06.09.2017, das Sichverschließen vor dem Vorbringen des Antragsgegners und der untaugliche Versuch, die objektiven Verfahrensverstöße von Vorsitzendem Richter am Landgericht Neumeier zu entschuldigen waren schließlich im Hinblick auf die konkrete Situation des Antragsgegners zu betrachten und zu bewerten. Hierbei galt insbesondere zu beachten, dass der Antragsgegner die nunmehr abgelehnten Richter durch sein Ablehnungsgesuch Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier betreffend gerade auch mit den in Bezug auf Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier erhobenen Vorwurf der mangelnden Sorgfalt bei der Bearbeitung seiner Eingaben befasst hatte.

Dies berücksichtigend lässt aus der Sicht einer besonnen denkende Partei besorgen, dass den abgelehnten Richter aus falsch verstandener Loyalität gegen über dem Kollegen Neumeier einerseits und aufgrund Voreingenommenheit gegenüber der Person des Antragsgegners und seiner Wortwahl nicht daran gelegen war, sich mit den umfangreichen Ausführungen des Antragsgegners zu den von ihm gegenüber Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinanderzusetzen.

Ohne dass es noch darauf ankommt, muss sich eine besonnen denkende Partei in der vorstehend beschriebenen Sichtweise noch zusätzlich durch die floskelartigen und in Bezug auf den Ablehnungsgrund inhaltsleeren dienstlichen Stellungnahmen (zu den Anforderungen vgl. G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 44 ZPORn. 4 m. w. N.) der Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange auf die wiederum ausführliche Begründung der nunmehr gegen die Richter Quandel, Eymelt-Niemann und Lange gerichteten Ablehnungsgesuche bestätigt sehen.

Ш

In Bezug auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hat die nach § 572 Abs. 1 ZPO gebotene Abhilfeprüfung ergeben, dass sich die Kammer an einer solchen Abhilfe jedenfalls aus formellen Gründen gehindert sieht.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die angefochtene Entscheidung vom 06.09.2017, mit der die Ablehnungsgesuche Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier betreffend für unbegründet erklärt wurden, nicht nur in verfahrensrechtlicher, sondern in ihrem Ergebnis auch in materiell-rechtlicher Hinsicht unzutreffend und deshalb die sofortige Beschwerde für begründet zu erachten ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßstäben für die Prüfung der Voraussetzungen des § 42 ZPO wäre bei der Beurteilung, ob die Besorgnis der Befangenheit auch in Bezug auf Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier gerechtfertigt ist, zu bedenken, dass er – Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - sowohl durch sein Tätigwerden vom 23.12.2015 als auch durch sein erneutes Tätigwerden am 15.01.2016 und damit zweimal gegen die durch das Anbringen des Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 ausgelöste Wartepflicht verstoßen hat. Für die Kammer besteht kein Anlass an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln. Hierauf käme es in Bezug auf die Ablehnungsgesuche des Antragsgegners indes nicht entscheidend an, denn die Ablehnung eines Richters ist, wie dargelegt, nicht erst dann begründet, wenn feststeht, dass der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, sondern bereits dann, wenn eine dahingehende Besorgnis gerechtfertigt ist, die dann anzunehmen ist, wenn aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände

Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

Die Kammer sieht sich jedoch an der für die Abhilfeentscheidung gebotenen sachlichen Prüfung deshalb gehindert, weil sie die sofortige Beschwerde des Antragsgegners für unzulässig erachtet, deshalb keine Abhilfepflicht gegeben und in der vorliegenden Konstellation auch keine Abhilfebefugnis gegeben ist. Die Frage, ob die angefochtene Entscheidung abzuändern ist, ist vielmehr allein durch das Beschwerdegericht zu beantworten, dem allein nach § 572 Abs. 2 ZPO die Kompetenz zur Verwerfung einer unzulässigen sofortigen Beschwerde zukommt und 3 ZPO ergibt, die sachliche andernfalls, sich aus § 572 Abs. was Entscheidungsbefugnis zusteht.

Die gegen den das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet erklärenden Beschluss vom 06.09.2017 gerichtete sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist nach § 46 Abs. 2 ZPO statthaft, aber nicht in zulässiger Weise eingelegt worden, weil sie weder innerhalb der Rechtsmittelfrist noch danach durch einen Rechtsanwalt, sondern nur durch den selbst insoweit nicht postulationsfähigen Antragsgegner erhoben wurde.

Nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, der auch die Kammer folgt, unterliegt die Prozesshandlung der Einlegung der sofortigen Beschwerde in einem Ablehnungsverfahren betreffend einen Richter des (erstinstanzlichen) Landgerichts dem Anwaltszwang gemäß § 78 Abs. 1 ZPO, auch wenn das Ablehnungsgesuch als solches gemäß vor der Geschäftsstelle zu Protokoll angebracht werden kann (§ 44 Abs. 1 ZPO) und deshalb für jene Prozesshandlung der Einleitung des Ablehnungsverfahrens die Ausnahme des § 78 Abs. 3 ZPO greift (OLG Hamm, Beschluss vom 22. Januar 2018 – I-1 W 24/17 –, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Dezember 2013 – 10 W 53/13 (Abl) –, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. November 2008 – 19 W 78/08 –, juris; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04. September 2007 – 3 W 186/07 –, juris; OLG Köln, Beschluss vom 05. Juli 1996 – 19 W 35/96 –, juris; G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 ZPO Rn. 16; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 46 ZPO Rn. 6).

Dafür, hier eine Ausnahme vom Anwaltszwang gemäß § 569 Abs. 3 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO zu gestatten, besteht keine Rechtfertigung.

Hierbei war im Hinblick auf die Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zu beachten, dass der Anwaltszwang des § 78 Abs. 1 ZPO auch das dem Landgericht als Prozessgericht übertragene Vollstreckungsverfahren nach den §§ 887 ff. ZPO erfasst (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 11. Januar 2016 – 14 W 2/16 -, Bl. 116 f. Bd. III d. A.; Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 10. August 1994 – 17 W 22/94-, juris; OLG Celle, Beschluss vom 18. Februar 1999, 4 W 15/99 -, juris; Seibel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 887 ZPO Rn. 4).

Die Kammer verkennt in diesem Zusammenhang schließlich auch nicht, dass sich die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier neben dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auch auf das noch nicht beschiedene Prozesskostenhilfeverfahren des Antragsgegners bezieht und insoweit die Auffassung vertreten wird, dass in einem solchen Verfahren nicht nur das Ablehnungsgesuch als solches, sondern entsprechend § 569 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 3 ZPO auch die sofortige Beschwerde nicht dem Anwaltszwang unterliegt (vgl. OLG München, Beschluss vom 14. Mai 2008 – 5 W 1394/08 –, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10. November 1999 – 1 W 24/99 –, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. März 1996 – 16 W 73/96 –, juris; Stackmann in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 46 ZPO Rn. 6).

Diese Auffassung wird insbesondere damit begründet, dass der bedürftigen Partei zur Wahrung ihrer Grundrechte aus Art. 103 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aus dem gleichen Grund, wie dies § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO im Falle der sofortigen Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe gestattet, ermöglicht werden muss, ohne Einschaltung eines Anwalts die gesetzlich vorgesehene Überprüfung einer Entscheidung zu erreichen, durch die ihr Ablehnungsgesuch gegen einen Richter, der über ihr Prozesskostenhilfegesuch zu befinden hat, zurückgewiesen oder verworfen worden ist.

#### Dies überzeugt nicht.

Abgesehen davon, dass einer Anwendung für die hier in Rede stehenden Fälle bereits der eindeutige Wortlaut des § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO "wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft" entgegensteht, weil die sofortige Beschwerde, wie auch hier, das bislang erfolglose Ablehnungsverfahren als eigenständiges

Zwischenverfahren betrifft, bestehen auch die für eine analoge Anwendung der Vorschrift erforderliche vergleichbare Interessenlage und die erforderliche Regelungslücke nicht.

Die Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO ermöglichen einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Ausgehend von dem Verhältnis, dass der Anwaltszwang die Regel und die Befreiung vom Anwaltszwang die Ausnahme ist, vermag die bloße Bedürftigkeit der Partei die Ausnahme vom Anwaltszwang abseits der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände nicht zu rechtfertigen. Mit gleicher Argumentation, mit der die aufgezeigte Auffassung zum nicht bestehenden Anwaltszwang für die Beschwerdeeinlegung gegen die die Ablehnung betreffende Ausgangsentscheidung führt, müsste der bedürftigen Partei gestattet werden, auch eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil ohne anwaltliche Vertretung wirksam einzulegen. Dies ist ersichtlich nicht gewollt und offenbart, dass sich die hier abgelehnte Auffassung auch nicht ausreichend damit auseinandergesetzt hat, dass der Anwaltszwang keineswegs den Zugang zur Rechtsmittelinstanz erschweren soll, sondern gewährleisten soll, dass dem Betroffenen in der Rechtsmittel- und zumeist letzten Instanz eine bestmögliche Vertretung zu teil wird. Dem dadurch vermittelten Interesse des Rechtssuchenden wird aber in Fällen der Bedürftigkeit des Rechtssuchenden dann nicht Rechnung getragen, wenn man den Grundsatz des Anwaltszwangs aus Gründen der Schutzbedürftigkeit aufgrund wirtschaftlicher Bedürftigkeit auflockert. Diesen Überlegungen kann schließlich nicht entgegenhalten werden, dass § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO selbst einen Ausnahmefall in Bezug auf die Einlegung der sofortigen Beschwerde eröffnet. Denn insoweit gilt zu bedenken, dass anerkanntermaßen Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Prozesskostenhilfeverfahrens (in beiden Instanzen) nicht gewährt werden kann.

Die nach alledem unzulässige, da nicht in zulässiger Weise eingelegte; sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hindert die Kammer an der Abhilfe.

Die Vorschrift des § 572 Abs. 1 ZPO erwähnt für die Abhilfe nur, dass die sofortige Beschwerde begründet sein muss, ohne dass daraus hervorgeht, ob es sich um die alleinige oder neben der Zulässigkeit um eine weitere Abhilfevoraussetzung handelt. Ob das Vordergericht im Falle der Unzulässigkeit zur Abhilfe berechtigt ist, ist

dementsprechend in Rechtsprechung und Literatur umstritten (zum Meinungsstand vgl. die Nachweise bei Lipp in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 ZPO Rn. 6 m. N.).

Zwar wird wohl der strengen Auffassung, dass Beschlüsse, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, im Interesse des Vertrauens der betroffenen Partei auf den Bestand der vom Gericht erlassenen Entscheidung nur geändert werden können, wenn sie wirksam angefochten sind, nicht gefolgt werden können. Im Hinblick auf den durch die Kammer auch nicht behebbaren Mangel, der darin besteht, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel nicht wirksam eingelegt wurde, sieht sich die Kammer jedenfalls im vorliegenden Fall an einer Abhilfe gehindert, weil der das Ablehnungsgesuch zurückweisende Beschluss vom 06.09.2017 nicht von Amts wegen ergangen ist und nicht ergehen konnte und deshalb eine Abänderbarkeit von Amts wegen ungeachtet der noch nicht eingetretenen formellen Rechtskraft des Beschlusses vom 06.09.2017 nicht möglich ist. Wenn das Vordergericht dem der angefochtenen Entscheidung innewohnenden Fehlerhaftigkeit (nicht mehr) von Amts wegen abhelfen kann, kann der unzulässigen Beschwerde nämlich auch nicht als Gegenvorstellung zum Erfolg verholfen werden (Lipp in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 ZPO Rn. 6).

**Schönhofen** Vors. Richter am Landgericht Sauer Richter **Dr. Springmann**Richter am Landgericht

**Beglaubigt** 

Kassel, 23,07,2018

Franke, Justizfachangestellte /cals Urkundsbeamtin der Geschäftsstel

14 W 42/18

8 O 1209/15 Landgericht Kassel



### **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

### **BESCHLUSS**

In der Beschwerdesache

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel,

Antragsgegner, Schuldner und Beschwerdeführer,

gegen

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover,

Antragstellerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

hat der 14. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Bethe, Richter am Oberlandesgericht Merker und Richter am Landgericht Dr. Pfotenhauer am 7. August 2018

#### beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 20. Juli 2018 aufgehoben, soweit dort der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Kassel vom 6. September 2017 (Bd. III Bl. 252 f. d. A.) nicht abgeholfen worden ist.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

### Gründe:

I.

Am 03.07.2015 hat der Vorsitzende Richter am Landgericht Neumeier eine einstweilige Verfügung erlassen, gegen die der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner teilweise Widerspruch eingelegt hat. Einen diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrag des Antragsgegners hat das Landgericht mit Beschluss vom 02.09.2015 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist erfolglos geblieben (Beschlüsse des Senats vom 09.10.2015 und vom 27.10.2015; Bd. II Bl. 190 f., 204 f. d. A.).

Mit Beschlüssen vom 05.10.2015 (Bd. II Bl. 181 f., 186 f. d. A.) hat das Landgericht gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro verhängt

und dessen Prozesskostenhilfesuch für das Ordnungsgeldverfahren zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat das Landgericht ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro gegen den Antragsgegner festgesetzt (Bd. III Bl. 67 f. d. A.). Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 21.12.2015 (Bd. III Bl. 75 f. d. A.) sofortige Beschwerde eingelegt und zugleich die Voreingenommenheit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier gerügt.

Der abgelehnte Richter hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23.1.2015 (Bd. III Bl. 114 R. d. A.) nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Senat vorgelegt. Der Senat hat die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 01.01.2016 als unzulässig verworfen (Bd. III Bl. 116 f. d. A.).

Mit Beschluss vom 15.01.2016 hat der abgelehnte Richter den Streitwert für das erste Ordnungsmittelverfahren auf Antrag der Antragstellerin auf 60.000 Euro festgesetzt (Bd. III Bl. 127 d. A.).

Hiergegen hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 16.01.2016 und vom 21.01.2016 (Bd. III Bl. 129 f., Bl. 152 f. d. A.) Streitwertbeschwerde eingelegt und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Mit Schreiben vom 22.01.2016 (Bd. III Bl. 156 f. d. A.) hat der Antragsgegner erneut einen Prozesskostenhilfeantrag für seinen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und für das Ordnungsmittelverfahren gestellt, den er mit Schreiben vom 21.06. 2016 (Bd. III Bl. 193 f. d. A.) unter Hinweis auf die teilweise abweichenden Entscheidungen in dem Hauptsacheverfahren 6 O 1688/15, wiederholt hat

Nach Eingang weiterer Ablehnungsgesuche hat die 8. Zivilkammer das Ablehnungsgesuch vom 19.01.2017 durch Beschluss vom 06.01.2017 (Bd. III Bl. 227 f. d. A.) als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde

hat der Senat mit Beschluss vom 05.05.2017 (Bd. III Bl. 244 f. d. A.) für zulässig aber unbegründet erachtet.

Mit Beschluss vom 06.09.2017 (Bd. III Bl. 252 f. d. A.) hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts die Ablehnungsgesuche vom 16.01.2016, 21.01.2016, 06.02.2016 und 17. April 2017 für unbegründet erklärt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners, mit welcher er zugleich ein Ablehnungsgesuch gegen die entscheidenden Richter gestellt hat (Bd. IV Bl. 1 f. d. A.).

Das Landgericht hat in dem angefochtenen Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 f. d. A.) die Ablehnungsgesuche betreffend den Richter am Landgericht Quandel, die Richterin am Landgericht Eymelt-Niemann und die Richterin Lange für begründet erklärt. Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 hat es nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begründung ist ausgeführt, die Kammer sehe sich aus formellen Gründen an einer Abhilfe gehindert, weil die sofortige Beschwerde des Antragsgegners unzulässig sei.

Nach herrschender Meinung, der die Kammer folge, unterliege die Einlegung der sofortigen Beschwerde nach § 46 Abs. 2 ZPO gemäß § 78 Abs. 1 ZPO dem Anwaltszwang. § 78 Abs. 3 ZPO erfasse lediglich die Prozesshandlung in der Einleitung des Ablehnungsverfahren. Auch die Ausnahme des § 569 Abs. 3 ZPO greife nicht, weil der Anwaltszwang auch das dem Landgericht als Prozessgericht übertragene Vollstreckungsverfahren erfasse.

Eine Zulässigkeit der Beschwerde ergebe sich auch nicht gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO daraus, dass sich die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neumeier neben dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren auch auf das noch nicht beschiedene Prozesskostenhilfegesuch beziehe. Der abweichenden Auffassung, dass die Beschwerde gemäß § 46 Abs. 2 ZPO gegen die Zurückwei-

sung eines im Prozesskostenhilfeverfahren angebrachten Ablehnungsgesuchs ebenfalls nicht dem Anwaltszwang unterliege, überzeuge nicht. Dem stehe der eindeutige Wortlaut des § 569 Abs. 3 Nr. 2 "wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft" entgegen. Zudem fehle es für eine analoge Anwendung der Vorschrift an einer vergleichbaren Interessenlage und an einer erforderlichen Regelungslücke. Da die Befreiung vom Anwaltszwang eine Ausnahme darstelle, könne die bloße Bedürftigkeit einer Partei die Ausnahme abseits der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände nicht rechtfertigen. Die Argumentation, der bedürftigen Partei sei zur Wahrung ihrer Grundrechte aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Falle einer Richterablehnung im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens die Beschwerdeeinlegung ohne Anwalt zu gestatten, trage nicht. Mit dieser Argumentation müsse einer bedürftigen Partei auch gestattet werden, eine Berufung gegen ein landgerichtliches Urteil ohne anwaltliche Vertretung einzulegen, was ersichtlich nicht gewollt sei. Die abgelehnte Auffassung verkenne, dass der Anwaltszwang nicht den Zugang zur Rechtsmittelinstanz erschweren, sondern gewährleisten solle, dass dem Betroffenen in der Rechtsmittelinstanz eine bestmögliche Vertretung zuteil werde.

Die unzulässige Beschwerde hindere die Kammer an einer Abhilfe. Zwar komme nach Auffassung der Kammer eine Abhilfe auch bei unzulässigen Beschwerden in Betracht. Dies setze aber voraus, dass der Fehler der angefochtenen Entscheidung noch von Amts wegen behoben werden könne. Da der angefochtene Beschluss vom 06.09.2017 nicht von Amts wegen ergangen sei und auch nicht habe ergehen können, sei eine Abänderung von Amts wegen nicht möglich.

II.

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, mithin zulässig.

Der Senat teilt die in der Literatur und in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - einhellig - vertretene Auffassung, wonach für Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO eingreift und kein Anwaltszwang besteht (vgl. OLG München Beschluss vom 14.05.2008 - 5 W 1394/08 -, Rdnr. 12, juris; Münchener Kommentar-Lipp, 5. Aufl., § 569 Rdnr. 21; Münchener Kommentar-Vossler, ZPO, 5. Aufl., § 46 Rdnr. 9; Zöller-Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 46 Rdnr. 16; Musielak/Voit/Ball, ZPO, 15. Aufl., § 569 Rdnr. 12; Beck OK ZPO, Wolf, Rdnr. 13; Stein/Jonas-Jacobs, ZPO, 22. Aufl., § 569 Rdnr. 19; BLAH, ZPO, 74. Aufl., § 46 Rdnr. 11, § 569 Rdnr. 16; jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dahinstehen kann, ob die Zulassung der sofortigen Beschwerde ohne Anwaltszwang zur Wahrung der Grundrechte der Antrag stellenden Partei aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich ist, wie das OLG Brandenburg (Beschluss vom 10.11.1999 – 1 W 24/99 -, juris) meint. Maßgeblich ist aus Sicht des Senats der enge sachliche Zusammenhang einer Entscheidung über eine Richterablehnung im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren mit der Prozesskostenhilfeentscheidung selbst. Das Ablehnungsverfahren stellt ein selbständiges Zwischenverfahren im Rahmen des jeweiligen Hauptverfahrens dar, in welchem die grundlegende Frage geklärt wird, ob der abgelehnte Richter an der Entscheidung in dem Hauptverfahren mitwirken darf. Angesichts dieser Abhängigkeit der Entscheidung im Hauptverfahren von dem Ausgang des Zwischenverfahrens erscheint es im Rahmen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens sachlich gerechtfertigt, auf das Ablehnungsverfahren dieselben Grundsätze anzuwenden wie auf das Bewilligungsverfahren als solches. Dem steht auch der Wortlaut der Vorschrift des § 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entgegen. Hiernach kann die Beschwerde durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft. Mit dem Passus "die Prozesskostenhilfe betrifft" wird nicht zwingend zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine sofortige Beschwerde gegen einen die beantragte Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss handeln müsste.

2. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob das Landgericht im Falle einer unzulässigen Beschwerde im Ablehnungsverfahren tatsächlich an einer Abhilfeentscheidung im Sinne des § 572 Abs. 1 ZPO gehindert wäre. Zutreffend weist das Landgericht darauf hin, dass das Beschwerdeverfahren nach § 46 Abs. 2 ZPO abweichend von der Senatsentscheidung vom 05.05.2017 (14 W 31/17, Bd. III Bl. 244 f. d. A.) grundsätzlich dem Anwaltszwang unterliegt. Ebenso teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, wonach die Unzulässigkeit einer sofortigen Beschwerde das Erstgericht nicht in jedem Fall an einer Abhilfeentscheidung hindert. Ob das Gericht die Befugnis hat, einer unzulässigen Beschwerde abzuhelfen, hängt davon ab, ob es den gerügten Mangel von Amts wegen beseitigen darf, was in aller Regel zu bejahen ist. In einem solchen Falle hat die Beschwerde die Funktion einer Gegenvorstellung (Münchener Kommentar-Lipp, a. a. O., § 572 Rdnr. 7; Beck OK-Wolf, a. a. O., § 572 Rdnr. 6; Musielak/Voit-Ball, a. a. O., § 572 Rdnr. 4). Unter welchen Voraussetzungen eine gerichtliche Entscheidung im Wege der Gegenvorstellung abgeändert werden kann, ist in den Einzelheiten noch ungeklärt. Regelmäßig wird darauf abgestellt, ob die jeweilige Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig ist (vgl. Münchener Kommentar-Lipp, a. a. O., Vorbemerkung zu § 567 Rdnr. 20 f.; Zöller-Heßler, a. a. O., § 567 Rdnr. 22 f.; Musielak/Voit-Ball, a. a. O., § 567 Rdnr. 27).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Zulässigkeit einer Gegenvorstellung und damit eine Abänderungsbefugnis des Gerichts außerhalb eines zulässigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Entscheidung über eine Richterablehnung durchaus in Betracht zu ziehen. Jedenfalls für die Fälle, in denen eine sofortige Beschwerde ausgeschlossen ist, weil die Entscheidung nach § 46 Abs. 1 ZPO im zweiten Rechtszug getroffen worden ist (§ 567 Abs. 1 ZPO) wird eine Abänderung der Entscheidung im Rahmen einer Gegenvorstellung ohne weiteres für möglich erachtet (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 13.12.2002 - 8 W 522/02 -, Rdnr. 9, juris; OLG Düsseldorf Beschluss vom 16.09.2003 – 11 W 43/03 – Rdnr. 7, juris; OLG Rostock Beschluss vom 17.06.2009 – 3 W 54/09 -, Rdnr. 4, juris).

- 3. Da die Kammer das nach Ziffer 1 zulässige Abhilfeverfahren bislang nicht durchgeführt hat, sieht der Senat von einer eigenen Entscheidung in der Sache ab und verweist die Sache zur sachlichen Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens an das Landgericht zurück.
- 4. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Gerichtsgebühren fallen nicht an.

**Bethe** 

Merker

Dr. Pfotenhauer



# Landgericht Kassel 8. Zivilkammer

Aktenzeichen: 8 O 1209/15



## **Beschluss**

#### In dem Rechtsstreit

Webseiten Area GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Denis Pohlan, Helmkestraße 5 a, 30165 Hannover

- Antragstellerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln

Geschäftszeichen: 591/15 EC10

gegen

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

- Antragsgegner und Schuldner-

hier: Ablehnungsverfahren betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht

Neumeier

hat das Landgericht Kassel – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schönhofen, den Richter am Landgericht Dr. Springmann und den Richter Sauer am 03.09.2018 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 06.09.2017 das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für begründet erklärt.

#### Gründe

١.

Mit Beschluss vom 06.09.2017 (Bd. III Bl. 252 ff. d. A.) hat die Kammer vom Antragsgegner angebrachte Ablehnungsgesuche betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für unbegründet erklärt.

Gegen den Beschluss vom 06.09.2017 wendet sich der nicht anwaltlich vertretene Antragsgegner mit seiner sofortigen Beschwerde, mit welcher er Ablehnungsgesuche betreffend die Richter verbunden hatte, die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitgewirkt haben.

Mit Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 ff. d. A.) hat die Kammer die Ablehnungsgesuche betreffend die Richter, die an der Entscheidung vom 06.09.2017 mitgewirkt haben, für begründet erklärt, indes der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 mit der Begründung nicht abgeholfen, sich an einer Abhilfeentscheidung gehindert zu sehen, da die sofortige Beschwerde des Antragsgegners unzulässig und eine Abänderung von Amts wegen nicht möglich sei.

Mit Beschluss vom 07.08.2018 (Bd. IV Bl. 52 ff. d. A.) hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 14 W 42/18 – den Beschluss der Kammer vom 20.07.2018, soweit der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 06.09.2017 nicht abgeholfen worden ist, aufgehoben und insoweit zur sachlichen Entscheidung im Rahmen des Abhilfeverfahrens an das Landgericht Kassel zurückverwiesen.

Angesichts des Sachverhalts, der den Ablehnungsgesuchen betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier zugrunde liegt und hinsichtlich dessen auf die Feststellungen der Kammer im Beschluss vom 20.07.2018 (Bd. IV Bl. 28 ff. d. A.) verwiesen wird, wendet sich der Antragsgegner in der Sache zu Recht gegen die durch den angefochtenen Beschluss vom 06.09.2017 erfolgte Zurückweisung seiner Ablehnungsgesuche. Diese sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls jedenfalls im Hinblick darauf, dass Vorsitzender Richter am Landgericht Neumeier - sowohl durch sein Tätigwerden vom 23.12.2015 als auch durch sein erneutes Tätigwerden am 15.01.2016 - gegen die durch das Anbringen des Ablehnungsgesuchs vom 21.12.2015 ausgelöste Wartepflicht des § 47 Abs. 1 ZPO verstoßen hat, begründet. Für die Kammer besteht kein Anlass an den Angaben des abgelehnten Richters Neumeier, die Verstöße seien nicht bewusst erfolgt, zu zweifeln. Hierauf und auf die Frage, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist, kommt es in Bezug auf die Ablehnungsgesuche indes nicht an. Allein der Umstand, dass überhaupt zweimal gegen die Wartepflicht verstoßen wurde, gibt aus der Sicht einer besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. auch G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 42 ZPO Rn. 24 m. w. N.). Dies ist für die begründete Ablehnung erforderlich aber auch ausreichend (st. Rspr. vgl. nur BVerfG. stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Dezember 2012 – 2 BvR 1750/12 –, juris m. w. N. und BGH, Beschluss vom 25. Mai 2016 – III ZR 140/15 –, juris m. w. N.).

Da vorliegend nach Maßgabe der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 07.08.2018 die sachliche Rechtfertigung der sofortigen Beschwerde ihre Abhilfe gebietet, war unter Aufhebung des Beschlusses der Kammer vom 06.09.2017 das Ablehnungsgesuch betreffend Vorsitzenden Richter am Landgericht Neumeier für begründet zu erklären.

Wegen des Erfolgs der Beschwerde ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst (vgl. *G. Vollkommer* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 46 ZPO Rn. 20 m. w. N.).

**Schönhofen** Vors. Richter am Landgericht Sauer Richter

**Dr. Springmann** Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kassel 08 10.2018
Franke, Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle